

Landkreis Potsdam-Mittelmark Fachbereich 6

Anlage 62-1.01

zur Geschäftsanweisung 62-1 - Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II

Betreff: Stromanteil am Regelbedarf (Stand 01.01.2018)

Unter Punkt V.2. (Besonderheiten bei der Beheizung mittels Strom) sieht die Geschäftsanweisung Nr. 62-1 vor, dass zur Ermittlung der Höhe der Heizkosten bei einer Beheizung mittels Haushaltsstrom der im Regelbedarf enthaltene Anteil für Strom in Abzug gebracht wird.

Dieser Anteil beträgt ab dem 01.01.2018:

Leistungsberechtigter	Regelbedarf	Anteil Strom
Alleinstehend, alleinerziehend etc.	416,00 €	33,85 €
Volljährige Partner in BG	374,00 €	30,49 €
Ü 18 – U 25 in BG	332,00 €	27,08 €
Kind 14 - 17 Jahre	316,00 €	18,13 €
Kind 6 - 13 Jahre	296,00 €	13,08 €
Kind 0 - 5 Jahre	240,00 €	8,11 €

Inkrafttreten:

Vorstehende Regelung tritt zum 01.01.2018 in Kraft und ist für laufende Fälle ab dem Beginn des nächsten Bewilligungszeitraums anzuwenden.

Bad Belzig, 14.11.2017

Schade
Fachbereichsleiter 6